

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 182/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), vertreten durch d. Vorständin Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

N26 Bank SE, vertreten durch d. Vorstand, Voltairestraße 8, 10179 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Richterin als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 15.350,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend wegen der Bewerbung eines sog. Flex Kontos durch die Beklagte.

Der Kläger ist Dachverband der deutschen Verbraucherzentralen. Er ist als sogenannte qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragen.

Die Beklagte ist eine Bank bzw. ein Kreditinstitut.

Sie bot auf ihrer Website drei verschiedene Standardkonten an, die sie auf ihrer Startseite bewarb. Sie lehnte die Eröffnung eines solchen Standardkontos ab, wenn ein gewisser SCHUFA-Score unterschritten wurde. Dem jeweiligen Verbraucher bot sie dann den Abschluss eines Flex Kontos an. Darüber hinaus konnten Verbraucher bei ihr auch - unter Nutzung der jeweiligen Vordrucke - ein Basiskonto eröffnen.

Unter dem Reiter „Rechtliche Dokumente, verpflichtende Informationen nach ZKG“ hielt die Beklagte u.a. die Entgeltinformationen Standardkonto, Entgeltinformationen Basiskonto ZKG und Entgeltinformationen Flex Konto bereit. Entgelt- und Leistungsinformationen vom Basis- und Flex Konto waren identisch.

In den Entgeltinformationen wurde das Flex Konto am 28.01.2025 als Basiskonto bezeichnet.

Auf ihrer Website bewarb die Beklagte das Flex Konto mit den Aussagen:

„Kann ich ein N26 Online-Konto eröffnen - ohne SCHUFA? Ja. N26 Flex wurde für all diejenigen entwickelt, die einen negativen SCHUFA Eintrag haben.“

„Das Konto ohne SCHUFA Mindestanforderungen N26 Flex ist das Bankkonto für alle, die aufgrund ihrer Bonität die Mindestanforderungen für Girokonten in Deutschland nicht erfüllen. Mit N26 kannst du trotz negativer SCHUFA ein 100 % mobiles Bankkonto mit MasterCard Debit eröffnen.“

„Dein Konto trotz negativer SCHUFA“

und

„Hol dir ein Girokonto trotz negativer SCHUFA“

An verschiedenen Stellen, z.B. unter support und häufig gestellte Fragen, informierte die Beklagte darüber, dass ein Flex Konto kein Basiskonto ist.

Im Gegensatz zum Basiskonto konnten auch solche Verbraucher ein Flex Konto eröffnen, die bereits ein Konto in Deutschland hatten.

Hinsichtlich einer zunächst vom Kläger beantragten Abmahnkostenpauschale in Höhe von 350,00 € habe die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Beklagte hat insoweit die Kostenübernahme erklärt.

Der Kläger meint, die gesamte Internetpräsenz der Beklagten halte Verbraucher davon ab, ein Basiskonto zu eröffnen. Zudem bestehe Verwechslungsgefahr zwischen dem Basis- und dem Flex Konto. Dies folge aus dem identischen Leistungsumfang, daraus, dass das Flex Konto nicht als Standardkonto bezeichnet werde, dass es unter den verpflichtenden Informationen und Anträgen nach ZKG zu finden sei und dass die Entgelt- und Leistungsinformationen identisch seien. Dieser Eindruck werde verstärkt durch die Werbeaussage, dass das Flex Konto für Kunden mit negativem SCHUFA-Score geeignet sei. Das Flex Konto werde in der Internetpräsenz der Beklagten in deutlich prominenterer Form beworben. Indem die Beklagte damit werbe, dass das Flex Konto auch bei negativem SCHUFA-Score abgeschlossen werden könne, werbe sie mit einer Selbstverständlichkeit. Auch dies sei unzulässig.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen neben dem Basiskonto nach §§ 30 ff. ZKG das N26 Flex Konto für Kunden mit einem negativen SCHUFA-Score zu bewerben, welches über das identische Leistungspaket mit denselben Entgelten verfügt, wobei Informationen zu diesem Kontomodell, wie in der Anlage 1 abgebildet, nicht unter den Standardkonten, sondern ebenfalls unter „Verpflichtende Informationen und Anträge nach ZKG“ zu finden sind und eine Entgeltinformation zum Flex Konto bereitgestellt wird, in der dieses als Basiskonto bezeichnet wird, wie geschehen in der Anlage 2.

Anlage 1

N26



Konten Banking Sparen Investieren Finanzbildung

Online Banking

Konten öffnen

Rechtliche Dokumente

Konto	3
N26 Smart	3
N26 You	3
N26 Metal	3
N26 Business Smart	3
N26 Business You	3
N26 Business Metal	3
Sparsen	3
Diapo	3
N26 Ratenzahlung	3
N26 Tagesgeld	3
Wiss	3
Datenschutzklärung	3
Cookies Richtlinien	3
Versicherung	3
Verpflichtende Informationen und Anträge nach ZKG	3

N26



Konten Banking Sparen Investieren Finanzbildung

Online Banking

Konten öffnen

Verpflichtende Informationen und Anträge nach ZKG

Entgeltinformationen Startkonto	3
Entgeltinformationen Basiskonto ZKG	3
Entgeltinformationen Flexikonto	3
Glossar	3
Datenschutzklärung N26 Bank SE - Kontowechselservice	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen Kontowechselservice	3
Informationen zum Basiskonto nach §30 ZKG	3
Antrag und Informationen zum Kontowechsel	3
Antrag für das Basiskonto nach ZKG	3
Verlage zur Information deiner Zahlungspartner	3
Antrag für den Kontowechsel nach §31 ZKG	3

N26

Unternehmen

Hilfe

Weiteres

Über uns

Kontaktieren

Kontaktieren

Management und Aufsichtsrat

Stimme

Stimme

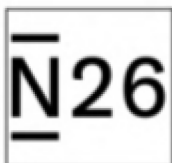
Jobs

Feedback und Druck

Presse

Presse

Anlage 2



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: N26 Bank AG

Kontobezeichnung: N26 Flexkonto

Datum: 07.09.2021

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie dies mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in unseren [vorvertraglichen Informationen](#) und dem aktuellen [Preis- und Leistungsverzeichnis](#).
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenlos [erhältlich](#).

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung [N26 Basiskonto]	Pro Monat 6.00 EUR Jährliche 72.00 EUR Gesamtentgelte
Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus:	
Zugriff auf das Konto mittels mobiler N26 App und Webapp	
Zugriff auf [N26 Spaces]	
Überweisung In Euro innerhalb des EWR und der Schweiz	
Gutschrift einer Überweisung In Euro innerhalb des EWR und der Schweiz	
Dauerauftrag Einrichtung, Änderung, Löschung	

1

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klage sei bereits unzulässig, weil die Anträge unbestimmt seien. Es sei unklar, ob der Kläger sich allgemein dagegen richte, dass die Beklagte ein Flex Konto anbietet oder ob es ihm nur um die Art der Darstellung ginge. Darüber hinaus liege eine Irreführung nicht vor. Es handle sich aus Verbrauchersicht erkennbar um zwei unterschiedliche Kontotypen. Dies folge bereits aus der unterschiedlichen Kontobezeichnung. Zudem unterscheide sie auf der Website selbst und in den nach ZKG obligatorischen Entgeltinformationen ausdrücklich zwischen Basis- und Flex Konto. Ein Verbraucher, der wisse, dass er ein Basiskonto beantragen wolle, beantrage nicht zunächst ein Standardkonto. Es wisse auch, dass er hierfür ein besonderes Formular ausfüllen müsse. Sie sei auch nicht verpflichtet, Personen mit geringer Bonität aktiv ein Basiskonto anzubieten. Schließlich drohe einem Verbraucher durch die Eröffnung eines Flex Kontos auch kein Nachteil, da er bei Kündigung des Flex Kontos wieder einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos habe.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger Erklärungsfrist hinsichtlich der Behauptung der Beklagten beantragt, die Bezeichnung des Flex Kontos als Basiskonto habe auf einem Redaktionsversehen beruht.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig aber unbegründet.

I.

Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) des Klageantrags. Jedenfalls unter Heranziehung des übrigen Vortrags lässt der Antrag unzweideutig erkennen, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für das Unterlassungsgebot liegen soll (vgl. etwa BGH, Urteil vom 8. November 2018 – I ZR 108/17 – Deutschland-Kombi, Rn. 15, juris). Der Kläger richtet sich gegen die Bewerbung des Flex Kontos in aktueller Form, nämlich mit einem dem Basiskonto entsprechenden Leistungs- und Entgeltpaket, Nichtbewerbung als Standardkonto, Bewerbung unter Verpflichtende Informationen und Anträge nach ZKG und der Bezeichnung als Basiskonto in den Entgeltinformationen.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 § 3, § 5 Abs. 1, 2 Nr. 2 bzw. § 5a Abs. 1 UWG wegen der Bewerbung der Flex Kontos in der beanstandeten Form.

Gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1; § 3 UWG kann, wer eine unlautere geschäftliche Handlung vornimmt, bei Wiederholungsgefahr von Mitbewerbern auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

1.

Nach § 5 Abs. 1, 2 Nr. 2 GWB handelt insbesondere unlauter, wer eine geschäftliche Handlung vornimmt, die zur Täuschung geeignete Angaben über Bedingungen enthält, unter denen eine Dienstleistung erbracht wird, die geeignet sind, den Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Bei der Prüfung, ob eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse geeignet ist, den Verkehr irrezuführen, kommt es auf die Auffassung der Verkehrskreise an, an die sich die Werbung richtet (Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 5 Rn. 1.57, beck-online).

Nach diesem Maßstab enthält die vom Kläger beanstandete Websitegestaltung keine zur Täuschung geeigneten Angaben über die Bedingungen, unter denen das Flex Konto angeboten wird.

a.

Aus der insoweit relevanten Sicht eines Verbrauchers, der sich für den Abschluss eines Kontos für Personen mit negativem SCHUFA-Score interessiert, entsteht insbesondere nicht der (unzutreffende) der Eindruck, dass das Flex Konto ein Basiskonto nach ZKG ist.

Dies geschieht nicht dadurch, dass die Kontoinformationen zum Flex Konto unter „Verpflichtende Informationen nach ZKG“ aufgelistet sind. Der Verbraucher versteht zutreffend, dass die Beklagte insoweit ihre Verpflichtungen nach §§ 5 ff. ZKG erfüllt. Darüber hinaus unterscheidet sie an dieser Stelle ausdrücklich zwischen Flex Konto und Basiskonto.

Der Eindruck entsteht auch nicht dadurch, dass die Beklagte das Flex Konto nicht als Standardkonto bewirbt. Der angesprochene Verbraucherkreis erkennt zutreffend, dass die Beklagte drei Kontoarten anbietet, die sich jeweils unterscheiden: Standardkonto, Flex Konto und Basiskonto. Da die Bezeichnungen Standard- und Flex Konto offensichtlich nicht gesetzlich vorgegeben, son-

dern von der Beklagten frei gewählt sind, besteht aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise auch kein Anlass davon auszugehen, dass alle Konten, die nicht als Standardkonto bezeichnet werden, Basiskonten sind.

Auch aus dem identischen Leistungs- und Entgeltangebot leitet ein Verbraucher nicht ab, dass es sich um identische Konten handelt. Im Gegenteil, ein Verbraucher, der die Gemeinsamkeiten der Konten erkennt, wird sich fragen, warum die Konten dennoch separat beworben werden. Er wird dann an verschiedenen Stellen auf der Website (insbesondere der Übersicht unter Informationen nach ZKG, der Support-Seite und der Seite zu Häufig gestellten Fragen) darüber informiert, dass Basis- und Flex Konto gerade nicht identisch sind.

Die Angabe Basiskonto ist zwar unwahr. Sie ist jedoch nicht geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie sonst nicht getroffen hätten. Aufgrund der konsequent voneinander zu unterscheidenden Benennung des Flex- und des Basiskontos erkennt jeder Verbraucher, dass hier eine versehentliche Falschbezeichnung vorliegt. Insoweit ist unerheblich, ob die Falschbezeichnung auf einem Redaktionsversehen beruhte, sodass dem Kläger die in der mündlichen Verhandlung beantragte Erklärungsfrist nicht zu gewähren war.

b.

Die Flex Konto-Unterseite ist ausweislich des Klageantrags bereits nicht Streitgegenstand. Darüber hinaus entsteht aus Sicht der relevanten Verkehrskreise aber auch auf dieser Seite kein unzutreffender Eindruck. Insbesondere entsteht nicht der Eindruck, das Flex Konto sei das einzige von der Beklagten angebotene Konto, das ein Verbraucher mit negativem SCHUFA-Score abschließen kann.

Die Aussagen „Dein Konto trotz negativer SCHUFA“ und das Flex Konto sei für all diejenigen entwickelt, die einen negativen SCHUFA Eintrag haben, versteht der angesprochene Verkehr zutreffend derart, dass dieses Konto konkret für entsprechende Personen vorgesehen ist. Eine Aussage, dass die Beklagte daneben nicht noch ein weiteres gesetzlich vorgesehenes Konto anbietet, ist darin nicht enthalten.

Schließlich wirbt die Beklagte auch nicht mit einer Selbstverständlichkeit, soweit sie damit wirbt, dass das Flex Konto auch mit negativem SCHUFA Score abgeschlossen werden kann. Denn sie kann die Eröffnung eines Kontos grundsätzlich bei negativem SCHUFA-Score ablehnen. Dies macht sie unstreitig auch bei den von ihr angebotenen Standardkonten.

2.

Die Beklagte handelt nicht unlauter, indem sie auf der - auch insoweit nicht streitgegenständlichen - Unterseite ihrer Website, auf der sie das Flex Konto bewirbt, nicht auf die Möglichkeit verweist, dass Verbraucher auch ein Basiskonto eröffnen können.

Gemäß § 5a Abs. 1 Nr. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher irreführt, indem er eine wesentliche Information vorenthält, die er nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen.

Eine Information ist nicht allein schon deshalb wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG, weil sie für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von Bedeutung sein kann, sondern nur dann, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zudem ein erhebliches Gewicht zukommt (BGH, Urteil vom 21. Juli 2016 – I ZR 26/15 – LGA tested, juris Rn. 31).

Verbraucher konnten auf der für das Flex Konto vorgesehenen Unterseite keinen Hinweis auf das Basiskonto erwarten. Vorliegend bewirbt die Beklagte auf der relevanten Unterseite ihrer Website ausdrücklich das Flex Konto. Auf einer auf ein konkretes Konto zugeschnittenen Unterseite erwartet der Verbraucher keine Informationen zu Kontoalternativen.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a ZPO i.V.m. der Kostenübernahmeerklärung und dem Rechtsgedanken des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin

Verkündet am 08.10.2026

JOSEkr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 08.10.2026

JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle